

Die Inhalte dieser Zusammenfassung werden ab dem Zeitpunkt der vorgesehenen Veröffentlichung auf www.ama.at angezeigt

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Zusammenarbeit
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Bundesweite Zusammenarbeit zu Tourismusedienstleistungen mit Bezug zur Landwirtschaft
Themenbereich:	Tourismusedienstleistungen
Beschreibung zum Aufruf:	Mit diesem Aufruf gibt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft bekannt, dass Förderungsanträge in der Intervention 77-02 zum Themenbereich „Tourismusedienstleistungen mit Bezug zur Landwirtschaft“ eingereicht werden können.

Die Landwirtschaft prägt die ländlichen Räume und liefert die kulturlandschaftliche Grundlage für den Tourismus in Österreich. Umgekehrt bietet der Tourismus den landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit einer Diversifizierung ihres Angebots und trägt so zum Erhalt sowie zur Schaffung von Arbeitsplätzen – vor allem auch in peripheren ländlichen Gebieten - bei. Insbesondere kleinstrukturierte bäuerliche Familienbetriebe können durch das Angebot von Tourismusedienstleistungen ein nicht unwesentliches außerlandwirtschaftliches Zusatzeinkommen generieren. Laut GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027 beträgt der Anteil der außerlandwirtschaftlichen Einkünfte am Erwerbseinkommen landwirtschaftlicher Betriebe rund 40%. Das bedeutet, dass diese Einkünfte wesentlich zum Fortbestand dieser Betriebe beitragen. Darüber hinaus liegen der nachhaltige Tourismus und die Rückbesinnung der Gäste auf Authentizität und die Erholungswirkung der Natur zunehmend im allgemeinen Tourismus-Trend. Dies entspricht auch der Entwicklung hin zum nachhaltigen Tourismus, wie im Masterplan für Tourismus als oberstes Ziel festgelegt.

Dementsprechend steht im Zentrum dieses Aufrufs die Zusammenarbeit zu Tourismusedienstleistungen mit Bezug zur Landwirtschaft, welche die Synergien zwischen der Wertschöpfungskette Landwirtschaft und Tourismus stärkt.

Gefördert werden sollen unter anderem folgende Tätigkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit zum Bereich Tourismusedienstleistungen mit Bezug zur nachhaltigen Landwirtschaft:

- Aufbau und laufende Zusammenarbeit der Kooperationsstruktur,
- Aufbereitung und Umsetzung von Angeboten sowie Weiterentwicklung einer nachhaltigen Urlaubsform am landwirtschaftlichen Betrieb und im damit verbundenen Gastronomiebereich,
- Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit zur Schnittstelle nachhaltige Landwirtschaft, nachhaltiger Tourismus und Beherbergung sowie im damit verbundenen Gastronomiebereich und

- Qualitätsentwicklung und -sicherung in diesem Bereich.

Dabei muss ein besonderer Fokus auf die Umsetzung der für diesen Themenbereich relevanten Zielsetzungen folgender Programme und Strategien gelegt werden:

- Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen, Ziel 2 und 8
- GAP-Strategieplan 2023-2027
- Ziele und Handlungsoptionen des Regierungsprogramms 2020-2024 „Aus Verantwortung für Österreich“
- Plan T – Masterplan für Tourismus, insbes. Zielkorridore 1 und 3
- Strategie des Bundesministers „Meine Region – unser Weg“ – insbes. Themenbereich 3, Handlungsfeld „Wirtschaftspotenziale“

Ziel ist es, die nachhaltigen Tourismusedienstleistungen mit Bezug zur Landwirtschaft in Österreich zu stärken und somit zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten für Landwirtinnen und Landwirte zu etablieren und zu sichern. Durch die Kooperationen sollen ein wesentlicher Betrag zur Etablierung eines nachhaltigen Tourismus mit Bezug zur Landwirtschaft in Österreich geleistet werden.

In vorliegendem Aufruf dürfen **nur Kooperationen einreichen**, deren Projekt eine **bundesweiten Auswirkung** generiert.

Maximal mögliche Projektlaufzeit : 4 Jahre

Dieser Aufruf trägt zu folgenden spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei: a, c, h und i.

Gewählte Org.-Einheit:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist:

15.Mrz.2023 bis: 12.Mai.2023

Festgelegte Budgethöhe:

8.100.000,00 €

Kontaktdaten der ausschreibenden Bewilligungsstelle:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
Präsidium 4b
Stubenring 1, 1010 Wien
T: + 43 1/711 00
E: BST.Praes.4b@bml.gv.at

Ansprechperson:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
Abteilung III/7 - Innovation, Lokale Entwicklung und Zusammenarbeit
DI Dr. Monika Pinter
Stubenring 1, 1010 Wien
T: +43171100602356
E: monika.pinter@bml.gv.at

Dokumente:

Zieldefinition 77-02.docx

Merkblatt 77-02_Version1.pdf

Leitfaden Kooperationsvertrag.pdf

Informationsblatt Kostenplausibilisierung v1.pdf

Fragen zu Auswahlkriterien 77-02_Version1.docx

Ziele des Verfahrens

Ziele:

- Verbesserung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Wertschöpfungskette durch die Zusammenführung des Angebots landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie die Unterstützung von außerlandwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten
- Stimulierung der Nachfrage nach Erzeugnissen der lokalen Land- und Ernährungswirtschaft insbesondere von Qualitätsprodukten produziert auf Basis anerkannter Qualitätsregelungen
- Innovative und nachhaltige (Weiter-)Entwicklung und Adaptierung des touristischen Angebots

Fördergegenstände

FG-Nummer:

1

Bezeichnung:

Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer:

3

Bezeichnung:

Entwicklung und Umsetzung von Aktivitäten, die auf Produkt- und Verfahrensinnovation, Strukturinnovation und soziale Innovation ausgerichtet sind.

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Entwicklung und Umsetzung von Aktivitäten, die auf Produkt- und Verfahrensinnovation, Strukturinnovation und soziale Innovation ausgerichtet sind.

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer:

4

Bezeichnung:

Aufbau und Betrieb von IT-Infrastruktur und der technischen Ausstattung und Services in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Aufbau und Betrieb von IT-Infrastruktur und der technischen Ausstattung und Services in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer:

5

Bezeichnung:

Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	6
Bezeichnung:	Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlichen Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlichen Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	7
Bezeichnung:	Ausrichtung und Durchführung von Prämierungen und Wettbewerben
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Ausrichtung und Durchführung von Prämierungen und Wettbewerben
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	8
Bezeichnung:	Konzeption, Entwicklung und Umsetzung kreativer und buchungsrelevanter innovativer Angebote
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Konzeption, Entwicklung und Umsetzung kreativer und buchungsrelevanter innovativer Angebote
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	9
Bezeichnung:	Etablierung/(Weiter-) Entwicklung, Umsetzung, Bewerbung,Evaluierungen von Qualitäts- und/oder Herkunftssicherungssystemen, Aufbau von Eigenkontrollsystemen/Rückverfolgbarkeitssystemen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Etablierung/(Weiter-) Entwicklung, Umsetzung, Bewerbung,Evaluierungen von Qualitäts- und/oder Herkunftssicherungssystemen, Aufbau von Eigenkontrollsystemen/Rückverfolgbarkeitssystemen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	10

Bezeichnung:	Öffentlichkeitsarbeit und PR-Maßnahmen, Informations-, Vernetzungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen in Bezug zum Projekt
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Öffentlichkeitsarbeit und PR-Maßnahmen, Informations-, Vernetzungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen in Bezug zum Projekt
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	11
Bezeichnung:	Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuche, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuche, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	12
Bezeichnung:	Verbesserung und Professionalisierung der Vermarktung und der Absatzmöglichkeiten
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Verbesserung und Professionalisierung der Vermarktung und der Absatzmöglichkeiten
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
Förderwerber	
Förderwerber:	Gebietskörperschaft <ul style="list-style-type: none"> - Bund - Gemeinde - Land Sonstiger Förderwerber <ul style="list-style-type: none"> - im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften - Juristische Personen - natürliche Person - Personenvereinigungen
Zusätzliche Information:	In der Fördermaßnahme 77-02 können ausschließlich Kooperationen aus mindestens zwei Kooperationspartner:innen unterstützt werden, die sich zu einer neuen Kooperation zusammenfinden oder als bestehende Kooperation neue gemeinsame Tätigkeiten umsetzen, siehe Punkt 16.4. der SRL LE-

Projektförderungen.

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- 16.4.1 Die Kooperation besteht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung und während der gesamten Projektdauer aus mindestens zwei Partnern:innen.
- 16.4.2 Es handelt sich um eine neue Kooperation oder eine neue Aktivität einer bereits bestehenden Kooperation.
 - 16.4.2.1 Für neue Kooperationen gilt: Der Anteil der neuen Kooperationspartner:innen beträgt mindestens 20% an allen Partnern:innen der neuen Kooperation. Der Anteil der neuen Kooperationspartner:innen bemisst sich grundsätzlich an der Anzahl der Kooperationspartner:innen. Es können auch die Stimmrechte oder die Kapitalbeteiligung als Basis herangezogen werden.
 - Die neuen Kooperationspartner:innen haben sich in dieser Größenordnung inhaltlich zu beteiligen sowie mit den bisherigen Kooperationspartner:innen an gemeinsamen Projekten zusammenzuarbeiten.
 - 16.4.2.2 Für bestehende Kooperationen mit neuen Projektinhalten gilt: Bei bestehenden Kooperationen ist jede Aktivität, das Management ausgenommen, mit einer substanziell anderen Zielsetzung oder Ausrichtung mit zusätzlichen neuen Inhalten/Tätigkeiten oder einer substanziellen Weiterentwicklung zu konzipieren oder sind min. 30% der Gesamtkosten der jeweiligen Aktivität für neue Inhalte (inklusive Eigenleistungen) vorzusehen.
 - Eine Ausrollung von Pilotaktivitäten auf andere Kooperationspartner:innen ist möglich.
- 16.4.3 Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorzulegen.
- 16.4.4 Ein konkretes Ziel für ein geplantes Projekt oder eine Aktivität der Zusammenarbeit ist vorhanden.
- 16.4.5 Bei bundesweit ausgerichteten Kooperationsprojekten ist auf bestehenden Strukturen aufzubauen oder es ist zumindest ein erfahrener Lead-Partner einzusetzen.
- 16.4.6 Kooperationen, deren Kooperationspartner ausschließlich aus Forschungseinrichtungen bestehen, sind nicht förderfähig.
- 16.4.7 Absatzfördernde Aktivitäten, die auf landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Lebensmittel abzielen, haben einen Fokus darauf zu richten, konkrete Maßnahmen zu setzen, die Anreize innerhalb der Projektlaufzeit dahingehend schaffen, dass
 - -eine Umstellung auf eine Produktion nach anerkannten Qualitätsregelungen - sofern vorhanden - begünstigt wird und -im Rahmen der Umsetzung bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen wie z.B. Veranstaltungen/öffentlichen Auftritten oder im Rahmen von touristischen Aktivitäten, wo die Verpflegung als Aushängeschild kommuniziert wird, zumindest 70 % der teilnehmenden Betriebe bzw. der verwendeten Produkte eine Zertifizierung für eine anerkannte Qualitätsregelung aufweisen [AUFLAGE].
- Anerkannte Qualitätsregelungen sind Qualitätsregelungen gemäß den EU-Verordnungen Nr. 1151/2012, 2018/848, 2019/787, 1308/2013 Teil II Titel II Abschnitt 2 sowie national anerkannte Qualitätsregelungen.
- 16.4.8 Absatzfördernde Aktivitäten betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel müssen darauf ausgerichtet sein, die

Öffentlichkeit über die Merkmale dieser Produkte zu informieren oder Wirtschaftsbeteiligte zum Kauf des betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisses und Lebensmittels anzuregen;

- bei einer gesetzlich anerkannten Qualitätsregelung sollen die besonderen Eigenschaften oder Vorzüge der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel vor allem in Bezug auf Qualität, besondere Produktionsverfahren, Einhaltung hoher Tierschutzstandards und Umweltschutz im Zusammenhang mit der betreffenden Qualitätsregelung hervorgehoben werden.

- 16.4.9 Projekte bzw. Leistungen in Bezug auf Erzeugnisse der Aquakultur und Fischerei sind im Rahmen dieser Fördermaßnahme von der Förderung ausgeschlossen. Ein geringfügiger Anteil von max. 10 % von Erzeugnissen der Aquakultur und Fischerei an den gesamten Erzeugnissen kann toleriert werden; die Zuordnung erfolgt nach wertmäßigen Kriterien.

- 16.4.14 Mehrjährige Projekte können für einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren genehmigt werden (Durchführungszeitraum). Ein weiterführendes Projekt bzw. eine Weiterführung einzelner Aktivitäten ist im Rahmen eines Aufrufs nach Vorlage einer positiv bewerteten Zwischenevaluierung für weitere 3 Jahre möglich.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- 16.4.10 In der Veröffentlichung von Informationsmaterialien gemäß Punkt 16.5.2 -2. und -3. darf weder ein bestimmtes Unternehmen, noch eine bestimmte Marke oder ein bestimmter Ursprung genannt werden. Davon abweichend darf bei geschützten Bezeichnungen auf den Ursprung hingewiesen werden, ebenso bei anderen gesetzlich anerkannten Qualitätsregelungen, sofern der Hinweis über den Ursprung untergeordnet ist.

- 16.4.11 Im Rahmen des Projekts erarbeitete Strategien sowie die Ergebnisse aus durchgeführten Studien müssen zumindest in dem jeweiligen Fachbereich bzw. in der jeweiligen Branche verbreitet werden.

- 16.4.12 Im Falle der Förderung von Investitionen muss die Kooperation mindestens bis zum Ablauf der Behalteverpflichtung bestehen bleiben, bei allen anderen Kooperationen mindestens für die Dauer der genehmigten Projektlaufzeit.

- 16.4.13 Berücksichtigung von übergeordneten Strategien sowie anderer Grundlagen, die in den jeweiligen Aufrufen definiert sind.

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten

- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)

- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge

- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)

- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht

- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache

- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)

- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung

Aufrufspezifische Auflagen:

- Die Angabe von Ergebnissen und Nutzen in den zur Förderung eingereichten Aktivitäten ist im Rahmen dieses Aufrufs verpflichtend.
- Ein ungefährer Zeitplan für die Vorlage der Teilabrechnungen muss mit der Bewilligenden Stelle abgestimmt werden.
- Die Angabe von Meilensteinen in den zur Förderung eingereichten Arbeitspaketen ist im Rahmen dieses Aufrufs verpflichtend.
- Der Förderwerber hat mit jeder Teilabrechnung einen Zwischenbericht und mit der Endabrechnung einen Endbericht vorzulegen.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

16.5.1 Für alle Fördergegenstände: Personalkosten, Sachkosten, Investitionskosten für Infrastruktur (insbesondere IT) und die technische Ausstattung in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt

16.5.2 Folgende Kosten für absatzfördernde Aktivitäten gemäß Punkt 16.4.8 sind förderfähig:

1. Kosten für die Veranstaltung von und die Teilnahme an Messen, Wettbewerben und Ausstellungen, sofern die Förderung allen in dem betreffenden Gebiet infrage kommenden Personen auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien zugänglich ist. Im Rahmen von Veranstaltungen kann eine Verkostung erfolgen. Ein begleitender Verkauf ist im Rahmen dieser Aktivitäten zulässig, solange der Charakter der Veranstaltung - Verbreitung von Sachinformationen – überwiegt.
2. Kosten für Veröffentlichungen mit Sachinformationen über die Produzentinnen und Produzenten, die ein bestimmtes Produkt erzeugen oder aus einer bestimmten Region kommen, sofern es sich um eine neutrale Information handelt und alle Betroffenen gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden; Informationen über die Erzeugerinnen und Erzeuger eines landwirtschaftlichen Produkts, wie Name und Adresse des Betriebs, konkrete Produktpalette dieses Betriebs und Angaben über Verpackungsgrößen sowie Öffnungszeiten des Betriebs bei Ab-Hof-Verkauf werden als neutrale Informationen angesehen.
3. Kosten für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Sachinformationen über gesetzlich anerkannte Qualitätsregelungen sowie generisch landwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorgeschlagene Verwendung.

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Art und Ausmaß

Fördersätze:

16.6.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den förderfähigen Investitions-, Sach- und Personalkosten im Ausmaß von 80 % gewährt.

Bei Themen in hohem öffentlichen Interesse kommt ein Fördersatz von 100 % zur Anwendung.

Das aufgerufene Thema ist per se nicht von hohem öffentlichen Interesse, daher ist grundsätzlich von einem Fördersatz von 80% auszugehen.

16.6.2 Ein hohes öffentliches Interesse wird angenommen, wenn der

ausgeschriebene Themenbereich nicht im überwiegenden ökonomischen Interesse der förderwerbenden Personen oder deren Begünstigten liegt. In Anlehnung an nationale Gesetze bzw. die Rechtsprechung werden zum Beispiel Tierschutz/Tiergesundheit, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung als Themen von hohem öffentlichen Interesse anerkannt (angesehen). 16.6.2.1 Weiters dürfen den förderwerbenden Personen und Begünstigten grundsätzlich keine einzelbetrieblichen, betriebswirtschaftlichen Vorteile erwachsen. Dabei sind die jeweiligen Gegebenheiten in unterschiedlichen Arbeitspaketen zu berücksichtigen.

16.6.3 Abweichend von Punkt 16.6.1 gilt für Informations- und Absatzfördermaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel ein Fördersatz in Höhe von 70 %. Derartige Leistungen sind gesondert von anderen Leistungen, die einem bestimmten Fördergegenstand zugeordnet werden können, in einem eigenen Arbeitspaket oder zumindest als gesonderte Aktivität zu beantragen.

16.6.4 Für Umsetzungsaktivitäten, die auch in den Fördermaßnahmen gemäß Art. 73 oder Art. 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 förderfähig sind, sind die in diesen Bestimmungen enthaltenen Vorgaben hinsichtlich nicht förderfähiger Kosten und Höchstfördersätze zu beachten. In Aufrufen können weitere Einschränkungen, mit dem Ziel gleiche Förderbedingungen zu schaffen, erfolgen.

Zuschläge: Agrarinvestitionskredite

(AIK): Förderbetrag:

Förderobergrenzen:

Zeitpunkt der Kostenanerkennung:

Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung)

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:

16.6.5 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt unter Heranziehung des Art. 59 der agrarischen Gruppenfreistellungs-Verordnung. Projekte müssen daher im ländlichen Gebiet umgesetzt werden oder dem ländlichen Gebiet zugutekommen. Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 59 sind die allgemeinen Freistellungsbedingungen zu beachten: 1. Es handelt sich bei dem Kooperationspartner um ein KMU; 2. Es handelt sich bei dem Kooperationspartner nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten 3. Das Projekt erfüllt den Anreizeffekt, d.h. das Projekt wurde noch nicht vor der Antragstellung begonnen. Sofern die Freistellungsbedingungen nicht erfüllt sind, kann die Förderung unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als de-minimis-Beihilfe gewährt werden.

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)